

S a t z u n g

der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Waldstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen AWO Ortsverein Waldstadt e.V..
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Zweck

Zweck des Ortsvereins ist im Rahmen der Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben im Bereich der Wohlfahrtspflege, der Jugendhilfe und der Altenpflege in seinem Bereich, insbesondere

- Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler steuerbegünstigter sozialer Arbeiten,
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der steuerbegünstigten sozialen Arbeit,
- Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements auf dem steuerbegünstigten Sektor,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Förderung des sozialen Engagements der Allgemeinheit durch Information, Mitgliedergewinnung und Spendensammlung,
- Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand im Bereich der Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe, z.B. Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Bereich der sozialen Arbeit durch Projekte und soziale Veranstaltungen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen der Wohlfahrtspflege, z.B. Informationsveranstaltungen zur Vorbereitung auf das Alter,
- Abstimmung und Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden der Arbeiterwohlfahrt und mit anderen örtlich tätigen sozialen steuerbegünstigten Initiativen,
- Förderung und Organisation ehrenamtlicher Arbeit zur Verwirklichung der

- steuerbegünstigten Zwecke,
- ehrenamtliche Beschäftigung mit Jugendlichen, z.B. im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen zur organisierten Freizeitbeschäftigung, von Projekten und Veranstaltungen zur Befähigung einer selbstgestalteten Freizeit sowie Projekte zur Versorgung von Kindern unter 18 Jahren,
 - Organisation von Veranstaltungen zur Teilnahme alter Menschen am Leben der Gemeinschaft, z.B. Organisation von Krankenbesuchen,
 - ehrenamtliche Arbeit durch Hilfeleistung für bedürftige Personen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Ortsverein ist Mitglied im AWO Kreisverband Potsdam e.V.. Wenn der AWO Kreisverband Potsdam e.V. nicht mehr besteht, wird der Ortsverein Mitglied im AWO Bezirksverband Potsdam e.V..
- (2) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen werden, die sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt verstoßen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt geschädigt hat oder im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monatsbeiträgen nach erfolgloser Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand des AWO Bezirksverband Potsdam e.V. dem Beschluss zustimmt.

Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit, sich in der Vorstandssitzung vor einer Beschlussfassung zu den Vorwürfen zu äußern. Dazu wird das Mitglied wie auch der Vorstand der AWO Bezirksverband Potsdam e.V. mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Vorwürfe schriftlich eingeladen.

Der Beschluss des Vorstandes und die Zustimmung des AWO Bezirksverbandes Potsdam e.V. wird dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich bekannt gemacht.

Das Mitglied kann seinen Ausschluss durch das ordentliche Gericht überprüfen lassen.

Das Recht kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ausgeübt werden.

§ 5 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist zu berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand des übergeordneten Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist, dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Außerdem hat der Vorstand mit derselben Frist den Vorstand des übergeordneten Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist, schriftlich einzuladen. Dieser Vorstand hat ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt mindestens alle vier Jahre den Vorstand und die Delegierten für die Mitgliederversammlung des übergeordneten Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist und den/die Revisor/in. Vorstand oder Delegierter kann nur sein, wer Mitglied des Ortsvereins ist.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 30 v.H. aller Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung oder die Auflösung des Ortsvereins einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut zu berufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und einem/r Beisitzer/in. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand durch Kooptierung ergänzen.
- (2) Vertreten wird der Verein im Sinne von § 26 II BGB durch den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.
- (3) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer angemessenen Frist einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Er hat vor dem Eingehen von für den Verein außergewöhnlichen Verpflichtungen, also z. B. vor der Übernahme oder Eröffnung einer Einrichtung oder dem Erwerb von Immobilien, die Zustimmung des Vorstandes des übergeordneten AWO-Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist, einzuholen.

§ 8 Rechnungswesen

- (1) Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des übergeordneten AWO-Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist.

- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

§ 9 Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

Die auf der Bundeskonferenz des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt beschlossenen Richtlinien sind verbindlich.

§ 10 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Wenn der Ortsverein nicht mehr Mitglied eines übergeordneten Vereins der Arbeiterwohlfahrt ist, verliert er das Recht, den Namen oder das Symbol der Arbeiterwohlfahrt zu führen.

beschlossen: 11.10.2007